

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 1206-03

Stuttgart, 02.03.2011

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion
Datum 03.09.2010
Betreff Wo bleibt das Gutachten zur Temporeduktion im Vorbehaltsstraßennetz?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

In der Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans Stuttgart vom Februar 2010 ist mit Maßnahme M 5 die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h auf Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet Stuttgart vorgesehen. Die Einführung der Maßnahme hängt von der Untersuchung von Verkehrsverlagerungen, der Verkehrssicherheit sowie der Lärm- und Schadstoffauswirkungen ab. Dazu ist die Universität Stuttgart, Institut für Straßen- und Verkehrswesen, Lehrstuhl für Verkehrsplanung und Verkehrsleittechnik vom Regierungspräsidium Stuttgart und der Landeshauptstadt Stuttgart mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Der Entwurf des Gutachtens liegt seit August 2010 vor. Das Gutachten sollte endgültig bis November 2010 fertig gestellt werden.

Mit Schreiben vom 29.11.2010 hat das Regierungspräsidium Stuttgart der Stadt Stuttgart mitgeteilt, dass sowohl das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr als auch das Regierungspräsidium Stuttgart Bedenken gegen die im lufthygienischen Teil des Gutachtens verwendeten Ansätze zur Schadstoffemission der Fahrzeuge haben. Vielmehr sollten hier noch Untersuchungen mit Hilfe von lokalen Messfahrten und anschließenden Simulationsberechnungen einbezogen werden, die ein vom Ministerium beauftragter Gutachter derzeit durchführt. Auf diese Weise sollen belastbare auf Stuttgart bezogene Daten zu den Emissionen der Fahrzeuge ermittelt werden. Diese Ergebnisse liegen erst im Frühjahr 2011 vor, so dass mit dem Geschwindigkeitsgutachten unter diesen Voraussetzungen nicht vor Mai 2011 zu rechnen ist.

Auch zum Thema Verkehrssicherheit hat das Land zu den vom Gutachter verwendeten Ansätzen Bedenken. Auch hier müssten die konkreten lokalen Stuttgarter Gegebenheiten stärker einbezogen werden.

Die Stadtverwaltung Stuttgart hat zu dem vom Land vorgeschlagenen Vorgehen Gesprächsbedarf und wird sich um einen kurzfristigen Termin mit dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Gutachter bemühen.

Nach Vorliegen des Gutachtens wird die Verwaltung unmittelbar im Ausschuss für Umwelt und Technik berichten.

Die Stadtverwaltung wäre nicht dazu befugt, vorab die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Vorbehaltsstraßen in besonders mit Luftschadstoffen belasteten Gebieten auf 40 km/h abzusenken. Eine solche Maßnahme unterliegt dem gesetzlich vorgeschriebenen Zustimmungsvorbehalt der obersten Landesbehörde.

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler
<Verteiler>